26. Steht der ans § 8 des Gesests zur Bekämpfung des unlanteren Bettbewerbes vom 27. Mai 1896 erhobenen Klage wegen miß-bräuchlicher Benutung der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift, hier des Titels einer Zeitschrift, das Schutrecht aus § 12 des Gesets zum Schutz der Barenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 entgegen, wenn der Beklagte für den von ihm gebrauchten Zeitungstitel Einstragung in die Zeichenrolle als Barenzeichen erwirkt hat?

II. Civilsenat. Urt. v. 27. Oftober 1899 i. S. R. (Kl.) w. A. (Bekl.). Rep. II. 193/99.

- I. Landgericht Baffau.
- II. Oberlanbesgericht München.

Mus ben Gründen:

"Der Rläger, welcher eine seit einer Keihe von Jahren bestehende Zeitschrift religiösen Inhaltes unter bem Namen "Urmen=Seelen= Blatt, Monatkschrift zum Troste der leidenden Seelen im Fegfeuer,

mit einem Anhange: Bon ber Berehrung bes beiligften Antlites" im Berlag hat, nimmt ben Schut bes & 8 bes Geletes zur Bekampfung bes unlauteren Beitbewerbes vom 27. Mai 1896 gegen ben Beklagten in Anspruch, welcher seit bem 1. Januar 1897 eine Zeitschrift religiofen Inhaltes, "Der Armen-Geelen-Freund", ericeinen läßt. Beibe Beitschriften haben ein mit Bilbichmud versehenes Titelblatt (Umschlaa) von gleicher blauer Farbe, und es befindet sich auf beiben oberhalb bes Titels bas gleiche Motto: "Es ift ein heiliger und heilfamer Bebante, für die Berftorbenen zu beten, bamit fie von ihren Gunden gereinigt werden. 2. Buch der Machabäer, 12. Kapitel." Unter ber Behauptung, bag ber Beklagte im geschäftlichen Bertehre bie besonbere Bezeichnung seiner Beitschrift in einer Beise benute, welche barauf berechnet und geeignet sei, Bermechselungen mit der besonderen Begeichnung ber Zeitschrift bes Rlagers hervorzurufen, bat Rlager ben in ameiter Inftang babin gefaßten Rlagantrag geftellt, zu erkennen, ber Beklagte fei foulbig, den Beitergebrauch bes für feine Beitschrift religiöfen Inhaltes gewählten Titels "Der Armen-Seelen-Freund, Monatsidrift jum Trofte ber leibenben Geelen im Beafeuer, mit einem Anhange: Bon ber Berehrung bes beiligften Antliges - beziehungsweise Mitteilungen für die Mitglieder ber Erzbruderschaft bes heiligsten Antliges unseres Beren Jesus Christus" einschlieflich bes Mottos (wie oben angeführt) bei Bermeibung einer Strafe von 1000 M für ben Ruwiderhandlungsfall ju unterlaffen, und habe bem Rläger ben biefem aus bem unbefugten Gebrauche genannten Titels erwachsenen Schaben mit 2000 M zu erfeten. Der Beflagte hat bei bem Raiferlichen Batentamte Eintragung des gangen Titelblattes als Barenzeichens für "Monatsichrift geiftlichen Inhalts" in bie Reichenrolle unter bem 11. Marg 1897 erwirft, und mit Rudficht auf bas hierdurch begründete Schutrecht hat das Berufungsgericht die in erfter Inftang erfolgte Abmeisung biefes Rlaganspruches bestätigt. Begen biefe Entscheibung wird von ber Revifion ber Angriff erhoben, baß fie auf einer Berletung bes & 12 bes Befeges gum Schut ber Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und bes & 8 bes Gefetes gur Befampfung bes unlauteren Wettbewerbes vom 27. Dai 1896 berube. Abgesehen bavon, daß bas Berhalten bes Beklagten für die Reit bom 1. Januar 1897 bis jum 11. Marg 1897 burch bie erft an letterem Tage erfolgte Gintragung feines Warenzeichens nicht gebeckt wäre, sei auch der Eintrag nicht imstande, etwas anderes als Warenzeichenschutz zu gewähren. Richtig sei zwar, daß gemäß 12 des Gesehes vom 12. Mai 1894 die Eintragung, auch wenn sie unzulässig sei, dem Eingetragenen den Schutz des Gesehes dis zur Löschung des Eintrages verleihe; allein ein Zeitungstitel sei kein Warenzeichen und könne auch durch die Eintragung in die Zeichenrolle die Eigenschaft eines solchen nicht erlangen, wie sowohl der I. Civilsenat des Reichsgerichts (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 40 S. 21), als auch der II. Strassenat (vgl. Entsch. des R.G.'s in Strassenat.)

Die Revision mußte für begründet erachtet werben.

Der in bem angeführten Urteil bes II. Straffenates bargelegten Rechtsansicht hat sich ber beute erkennende Civillenat bereits in einem Urteil vom 25. März 1898 in S. E. R.'s Nachf. w. Aftiengesellschaft 3. Sch.'s Verlag (Rep. II. 375/97) angeschlossen. Die besondere Bezeichnung einer Drudichrift, bier ber Titel einer Beitschrift, welcher auf ben schriftstellerischen Inhalt bes burch ben Druck vervielfältigten Erzeugnisses hinweift und als Name und Merkzeichen einen unentbehrlichen Bestandteil jedes Eremplares bilbet, ift burchaus zu unterscheiben von einem Warenzeichen, burch welches kenntlich gemacht werben foll, daß die mit ihm versehene Ware aus der Rabrit ober dem Geschäfte eines bestimmten Gewerbetreibenden herstammt. Der Widerfpruch, welchen bas Berufungsgericht in ber angeführten Entscheibung bes II. Straffenates findet, liegt nicht vor. Derfelbe wird barin gefunden, daß einerseits zugegeben werde, daß dem Richter jede Nachprüfung ber formellen Berechtigung eines Eintrages zur Zeichenrolle entzogen fei, andererfeits aber boch bahin entschieden werbe, bag ein ausschließliches Recht auf Benutung bes eingetragenen Reitungstitels durch die Eintragung nicht habe verliehen werden können. Allein ba bie Reichenrolle nur fur Barenzeichen beftimmt ift, tann aus ber Eintragung überall nur ein Recht zur ausschließlichen Benutung ber eingetragenen Worte und Bilber als Warenzeichens abgeleitet werden. In den angeführten Entscheidungen des Reichsgerichtes ist das Recht ber Ausschließung nach Maggabe ber §§ 12 und 14 bes Gesetze vom 12. Mai 1894 dem Eingetragenen gegenüber dem Bebrauche bes eingetragenen Zeichens als Zeitungstitels versagt worben. Aus ber Nichtentstehung eines folden Ausschließungsrechtes

muß aber weiter gesolgert werden, daß der Eintrag eines Zeitungstitels auch gegenüber einer Klage keinen Schut verleiht, welche aus § 8 des Gesets vom 27. Mai 1896 gegen den Eingetragenen erhoben und mit der auf Verwechselung berechneten und dazu geeigneten Besuthung eines Zeitungstitels begründet wird. Da nach Wesen und Zweck ein Zeitungstitel von einem Warenzeichen zu unterscheiden ist, kann eine mißbräuchliche Benutung eines Zeitungstitels auch von demjenigen ausgehen, welcher durch die Eintragung in die Zeichenstolle das Recht erlangt hat, den Zeitungstitel als Warenzeichen anzubringen. Durch die Verurteilung zur Unterlassung des Gebrauches eines Zeitungstitels als solchen auf Grund des § 8 des Gesets vom 27. Mai 1896 wird daher rechtlich in das Zeichenrecht der Beklagten nicht eingegriffen, die durch die formale Rechtskraft der Eintragung beschränkte richterliche Kompetenz nicht überschritten.

Die Borfchrift bes & 8 bes Gefeges vom 27. Dai 1896, im Entwurfe mit ben Borten beginnend: "Ber im geschäftlichen Berfehr einen Namen, eine Firma oder die befondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes in einer Weise benutt" 2c, hat den Bufat "eines gewerblichen Unternehmens ober einer Drudichrift" in der Reichstags= tommiffion erhalten. Ein in feiner Begrundung von ben befonderen Berhältniffen bes Buchverlages und ber Beitungsunternehmungen ausgebenber Untrag hatte folgende Raffung bes Eingangs vorgeschlagen: "Wer im geschäftlichen Berfehr einen Ramen, eine Firma ober bie befondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, einer Bare ober einer gewerblichen Leiftung in einer Beife benutt"; auch follte dann ein zweiter Abfat beigefügt werden, dahin lautend: "Die Beftimmung bes § 12 bes Gefetes jum Schut ber Warenbezeichnungen wird durch den Abf. 1 nicht berührt." Der angeführte Antrag wurde jeboch von ben Regierungstommiffarien als mit bem Barenzeichen= gefet unvereinbar betämpft, indem fie ausführten, daß ber Antrag fich nicht als eine Weiterentwickelung bes Gefetes über ben Schut ber Warenzeichen barftelle, sondern als ein volltommener Umfturg besfelben, daß eine neue Art bes Martenschutes geschaffen wurde, bie gu dem Schube bes Warenzeichengefetes in unverföhnlichem Gegenfate ftehe. Dies führte bei der zweiten Lesung in der Kommission zu bem Beschluffe, dem § 8 bie Faffung ju geben, welche jum Gefet erhoben wurde, und bamit murde zugleich ber oben ermannte Antrag auf Beifügung eines zweiten Absabes von dem Antragsteller selbst für erledigt erklärt. Auch aus diesem Hergange ist zu entnehmen, daß der der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift gewährte Schutz nicht als Schutz eines Warenzeichens aufgefaßt wurde. Dieser gegen Arglist gegebene Schutz, auf welchen gerade für Zeitungstitel besonderer Wert gelegt wurde, würde seinen Wert zum großen Teile verlieren, wenn er von dem Schädiger durch Erwirkung einer Eintragung in die Zeichenrolle vereitelt werden könnte. Die Benutzung eines solchen eingetragenen Warenzeichens als Titels einer Zeitung oder Zeitschrift kann daher nicht als durch § 12 des Gesehes vom 12. Mai 1894 geschützt betrachtet werden. Auch die an sich befugte Benutzung des eigenen Namens und der eigenen Firma schließt die Versolgung des Berechtigten wegen mißbräuchlicher Benutzung auf Grund des § 8 des Gesehes vom 27. Mai 1896 nicht aus.

Nach dem Angeführten mußte das angesochtene Urteil, weil es die Abweisung der Klage schon wegen prinzipieller Nichtanwendbarkeit des § 8 des Wettbewerbsgesetzes bestehen ließ, aufgehoben, die Sache aber . . . an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden." . . .